

6. Änderung des Bebauungsplanes "Suranger" in Teisendorf

B E G R Ü N D U N G

Nach der Satzung vom 19.06.1972 zum obengenannten Bebauungsplan dürfen Anlagen im Sinne von § 23 Abs. 5 BauNVO nur in den ausgewiesenen überbaubaren Flächen errichtet werden.

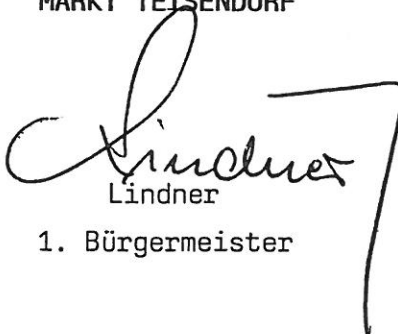
Aufgrund verschiedener Anträge und Angleichung an bereits bestehenden Satzungen soll ausnahmsweise der Bau von freistehenden Nebengebäuden (z.B. Gartenhäuschen, Pavillon, Holzlegen) unter den in der Änderungssatzung genannten Voraussetzungen ermöglicht werden.

Durch den Bau solcher Nebengebäude wird das Gesamtbild des Baugebietes und das Straßenbild beeinträchtigt, zumal die Gestaltung der örtlichen landschaftsbezogenen Bauweise entsprechen muß. Im Hinblick auf die Energieeinsparung wird in nächster Zeit vermehrt mit dem Bau solcher Nebengebäude zu rechnen sein. Zudem fehlen in den Wohngebäuden und Garagen Abstellmöglichkeiten von Gartengeräten, usw.

Kosten durch diese Satzungsänderung entstehen der Gemeinde nicht.

Teisendorf, 04. September 1989

MARKT TEISENDORF

  
Lindner  
1. Bürgermeister